

3

## **Bebauungsplan WW-20-01 „St. Paul, 2. Bauabschnitt, 1. Änderung“**

### **Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen**

**Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB  
und § 13a BauGB**

**vom 18.09.2017 bis 23.10.2017**

Stand 06.11.2017

#### **Stellungnahmen und Anregungen**

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

**1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,  
Postfach 1420, 54504 Wittlich  
(Schreiben vom 25.10.2017)**

im v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen und Hinweise der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:

Wie im Anschreiben vom 01.09.2017 bestimmt, bezieht sich diese Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur auf die gegenüber der 1. Offenlage durchgeführten Änderungen der Planung. Diese Änderungen führen zu einer planerischen Klarstellung der Satzung und werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde begrüßt.

Zur Kenntnis

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.

Zur Kenntnis

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur

Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Auf dem Gelände des alten Missionshauses St. Paul plant die Stadt Wittlich bereits seit 2010 die Entwicklung eines Gesundheits- und Mehrgenerationendorfes, in dem Wohn- und Arbeitsplätze, gewerbliche Nutzungen, soziale Betreuung und medizinische Versorgung in enger Verzahnung entstehen sollen. Im Dezember 2012 wurde der Bebauungsplan "WW-20-00-St. Paul, 2. Bauabschnitt" als Satzung beschlossen. Für den nordwestlichen Teilbereich dieses Geltungsbereiches, der mit SO 4 gekennzeichnet war, wird nunmehr eine 1. Änderung vorgenommen.

Zur Kenntnis

Der Eingriff in den Natur und Landschaft wurde bereits im Rahmen der Aufstellung der Satzung abgegolten. Bisher wurden nur die Planstraße H angelegt. Weitere Versiegelungen sind noch nicht erfolgt. Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans reduziert sich der Grad der Versiegelung und die Anzahl der Grünflächen nimmt zu. So wurde auch der festgesetzte GRZ von vormals 0,8 auf jetzt 0,6 reduziert.

Zur Kenntnis

Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßenswert.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**  
(Schreiben vom )  
Keine Stellungnahmen abgegeben

3. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach**  
(Schreiben vom 08.09.2017)

Seit dem 01.07.2014 beantworten wir Bebauungspläne und Grundstücke betreffende Anfragen mit immer gleichem

Zur Kenntnis

Standardtext, dem zu entnehmen ist, dass wir grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen seit dem 01.07.2014 **nicht mehr durchführen**. Wir bitten Sie daher um Prüfung, ob Ihnen der Aufwand der Anfrage bei immer gleichlautender Antwort gerechtfertigt erscheint.

Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.

Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit „Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung/Sprengung/endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint).

Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.

Diese Regelung ist seit dem 01.07.2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst **kein Träger öffentlicher Belange** ist. Wir bitten um Beachtung.

**6. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**

(Schreiben vom 04.10.2017, 34-11/14/82 )

Gegen die Änderungen/Ergänzungen in der Planfassung zur erneuten Offenlage vom Juli 2017 bestehen keine Bedenken.

Zur Kenntnis

**7. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier**

(Schreiben vom 23.10.2017)

Durch die vorgesehenen Änderungen oder Ergänzungen im Plangebiet werden immissionsschutzrechtliche Belange nicht tangiert. Daher bestehen von meiner Seite keine Bedenken.

Zur Kenntnis

**9. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier**

(Schreiben vom )

Keine Stellungnahmen abgegeben

**10. DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues**

(Schreiben vom 13.09.2017)

Der o. g. Bereich befindet sich weiterhin außerhalb des laufenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Altrich-Platten-Wengerohr.

Daher bestehen aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung keine Bedenken zu den geänderten oder ergänzten Teilen.

Zur Kenntnis

**11. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel – Gutachterausschuss- Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues**

(Schreiben vom 22.09.2017)

Der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt, die jedoch nicht mehr dem neuesten Stand entspricht. Im hiervon betroffenen Bereich (Altflurstück 7/61) ist eine Teilungsvermessung erfolgt.

Von dieser Änderung ist neben dem genannten Bebauungsplan auch die zugehörige Begründung betroffen.

Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.

Zur Kenntnis

Die Kartengrundlage wird aktualisiert und die Begründung angepaßt.

**Beschlussempfehlung 1:**

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

**13. Landesbetrieb Mobilität, Fachteam Anbau & Verkehr, Bahnhofsplatz 1, 56410 Montabaur**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

**15. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich**

(Schreiben vom 08.09.2017)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom

Zur Kenntnis

01.09.2017, Az.: 2/610-13/hh-si zum o. g. Bebauungsplan, teilen wir Ihnen nach Prüfung der Planungsunterlagen mit, dass Wald nicht betroffen ist. Forstliche Belange werden nicht berührt.

**16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**

(Schreiben vom 12.10.2017 Infra I 3 – 45-60-00/IV-348-17-BBP)

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg Umliegung (stillgelegt) betroffen.

In der Produktenfernleitung wurden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Im angefragten Planbereich der Gemarkung Dorf, Flur 6, Flurstück 7/61 (neu)/7/12 (alt), verläuft beziehungsweise verlief das oben genannte deaktivierte Teilstück der NATO-Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg.

Das Flurstück ist nicht mehr durch eine im Grundbuch eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit belastet. Die Leitung wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „St. Paul“ mit Vereinbarung vom 04. April 2011/ 14. April 2011 in das Eigentum des Grundstücksinhabers (Hofgut Stift Kloster Machern AG, 54492 Zeltingen-Rachtig, vertreten durch den Vorstand) übergeben. Dieser ist nunmehr für die Leitung und für deren Ausbau verantwortlich.

Es wurde seinerzeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Hoch- und Tiefbauarbeiten die Leitung entfernt werden muss. Ob dies geschehen ist, kann nicht bestätigt werden. Ein Auszug aus dem Schriftverkehr und die Vereinbarung bezüglich des betroffenen Flurstücks sind diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte Sie, das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Zwei-

Zur Kenntnis

Nebestehende Stellungnahme wird den Grundstückseigentümern zur Kenntnis gegeben.

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Zweibrücken war in der Vergan-

brücken, Telefon: +49/(0)6332/565-5414, 22er Straße 25, 66482 Zweibrücken, am weiteren Verfahren zu beteiligen. Von dort erhalten Sie auch Lagepläne über den Verlauf der Produktenfernleitung. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte war die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sporte Verwaltungsaufgaben, Moltkestraße 15 in 54292 Trier zuständig. Von dort erhalten Sie Informationen zu der damaligen im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

genheit an der Planung beteiligt. Entsprechende Lagepläne liegen vor. Unter Beteiligung des BwDLZ Zweibrücken wurde am 01.03.2012 eine grobe Ortung des stillgelegten Teils der Fernleitung durchgeführt.

**Hinweise:**

**Bezugnehmend auf Ihr Schreiben an die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) in Idar-Oberstein teile ich Ihnen mit, dass die Zuständigkeit im Bereich Träger öffentlicher Belange beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn liegt. Ich bitte Sie, Ihren Verteiler zu ändern und auf Doppelbeteiligungen zu verzichten. Antworten Sie bitte ausschließlich an folgende E-Mailadresse: [BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org)**

Zur Kenntnis

**17. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

**18. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich**

(Schreiben vom 05.09.2017)

Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes. Insofern werden unsere Belange nicht berührt.

Zur Kenntnis

**21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz**

(Schreiben vom 10.10.2017)

Wir danken Ihnen für die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. In Bezug auf dieses Vorhaben sind aus der Sicht

Zur Kenntnis

der Direktion Landesdenkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange betroffen. Die Direktion Landesarchäologie ist gesondert zu beteiligen.

**22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier**

(Schreiben vom 29.09.2017)

Unsere Stellungnahme vom 21.02.2017 zu dem Schreiben 2/610-13/el-si vom 16.02.2017 von Herrn Eldagsen gilt weiterhin.

Zur Kenntnis

Die in der Stellungnahme v. 21.02.2017 vorgebrachten Anregungen sind im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes für die erneute Offenlage berücksichtigt. Die Begründung sowie die Hinweise im B-Plan wurden entsprechend überarbeitet.

**23. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**

(Schreiben vom )

Keine Stellungnahmen abgegeben

**24. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz**

(Schreiben vom 16.10.2017, 3240-0797-11/V4)

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (GLB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau/Altbergbau:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.03.2017 (Az.: 3240-0797-11/V3), die auch für die Änderung weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Zur Kenntnis

**Boden und Baugrund  
-allgemein:**

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 4 der Hinweise werden fachlich bestätigt. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorga-

Zur Kenntnis

ben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 5 der Hinweise angegeben ist.

**-mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Zur Kenntnis

**-Radonprognose:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.03.2017 (Az.: 3240-0797-11/V3), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Zur Kenntnis

Die genannte Stellungnahme beinhaltet keine abwägungsrelevanten Inhalte.

**25. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier**

(Schreiben vom 12.09.2017 schi)

Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Zur Kenntnis

**26. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier**

(Schreiben vom 20.03.2017)

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Dem Bebauungsplan WW-20-01 „St. Paul, 2. Bauabschnitt, 1. Änderung“ der Stadt Wittlich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer weiterhin keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

**27. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier**

(Schreiben vom 12.09.2017, 14-04.03)

Wir bereits in der Stellungnahme unseres Hauses vom 27.02.2017 dargelegt, bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken gegen den bereits erlassenen Bebauungsplan WW-20-00 „St. Paul, 2. Bauabschnitt“.

Aufgrund dessen lehnen wir nach wie vor den Bebauungsplan in seiner Gesamtheit ab. Gegen die spezielle 1. Änderung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Zur Kenntnis

Die Änderung des Bebauungsplanes bewegt sich in einem bereits baurechtlich zulässigen Baugebiet.

Die landwirtschaftlichen Belange wurden in diesem Verfahren sachgerecht in die Abwägung einbezogen.



**28. Kreisbauern- und Winzerverband  
Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20,  
54516 Wittlich**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

**30. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier**

(Schreiben vom 19.10.2017)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zur Kenntnis

**33. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße 15-19, 56727 Mayen**

(Schreiben vom 07.09.2017)

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Zur Kenntnis

**34. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier**

(Schreiben vom 19.10.2017, DRW-F-TP-WI)

Im Bereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich Stromversorgungsanlagen der innogy Netze Deutschland GmbH.

Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich

des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Für das vorhandene Niederspannungskabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung das Anpflanzen von tiefwurzeln dem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Zur elektrischen Versorgung der im Plangebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden benötigen wir eine weitere Transformatorstation. Hierfür bitten wir, an einer der beiden im Plan eingezeichneten Stelle ein Grundstück in der Größe von 4 m x 5 m als öffentliche Fläche ausweisen zu lassen.

Zum geplanten Stationsstandort, auch mit LKW, muss dauerhaft Zugang gewährleistet sein.

Die Trafostation mit Netzanbindung sowie zur Weiterführung unserer Leitungen wird durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuchamt dinglich gesichert. Hierzu werden wir uns zu gegebener Zeit mit dem Investor bzw. Grundstückseigentümer in Verbindung setzen.

Falls im Baugebiet keine Gehwege vorgesehen sind, bitten wir unbedingt zu beachten, dass mindestens auf einer Straßenseite ein öffentlicher Versorgungstreifen eingeplant wird. Dieser sollte eine unbefestigte Oberfläche oder eine Oberfläche aus Betonsteinpflaster aufweisen, damit nachträgliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen der Oberflächen zur Folge haben.

Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Horchborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher, die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Des Weiteren sollte darin ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass unter Umstän-

Zur Kenntnis

Die Niederspannungskabel liegen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.

Zur Kenntnis

Eine Kennzeichnung bzw. räumliche Verortung im B-Plan ist nicht erforderlich, da der Bereich St. Paul in Form einer Privaterschließung realisiert wird. Der künftige Standort der Trafo-Station wird im Einvernehmen zwischen Westnetz und dem Grundstückseigentümer per Baulast gesichert.

Zur Kenntnis

den Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Wittlich im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Zur Kenntnis

#### **Beschlussempfehlung 2:**

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

#### **35. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

#### **36. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund**

(Schreiben vom 05.10.2017, B-LB/2409/Hb/113.575/Sch)

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die geplante externe Kompensationsmaßnahme A2 liegt teilweise im 2 x 35,00 m = 70,00 m breiten Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung (s. Seite 5 Ihrer textlichen Festsetzungen). Diese Fläche ist bereits im Verfahren zum Bebauungsplan WW-18-01 „St. Paul, 1. Änderung“ als Kompensationsmaßnahme ausgewiesen. Unsere beigefügte Stellungnahme vom 27.01.2012 zu dieser Maßnahme ist weiterhin zu beachten.

Im Bereich der sonstigen externen Ausgleichsmaßnahmen verlaufen keine

Zur Kenntnis

Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Abschließend weisen wir darauf hin, dass es geplant ist, die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung zu demontieren und im vorhandenen Trassenraum durch eine neue 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/DB Pkt. Metternich-Niederstedem, Bl. 4225, zu ersetzen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

**37. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

**38. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg**

(Schreiben vom 12.09.2017, DO/ZP)

Zu Ihrem Schreiben vom 01.09.2017 teilen wir Ihnen mit, dass durch die o. g. Planung die Belange der Creos Deutschland GmbH nicht berührt werden.

Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.

Zur Kenntnis

**39. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahmen abgegeben

**55. Stadtwerke**

(Schreiben vom 18.10.2017)

Seitens der Stadtwerke Wittlich bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes.

Zur Kenntnis

**56. Ortsbeirat Wengerohr, Herrn Ortsvorsteher Platz, Bahnhofstraße 47, 54516 Wittlich**

(Schreiben vom )

Keine Stellungnahmen abgegeben

**57. Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Münchener Straße 1, 66763 Dillingen**

(Schreiben vom )

Keine Stellungnahmen abgegeben

**Im Rahmen der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht worden.**